



Verordnung des EDI über die Länderlisten nach der Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständeverordnung (Länderlistenverordnung Lebensmittel)

vom ...

*Das Eidgenössische Departement des Innern (EDI),
gestützt auf Artikel 36 Absatz 5 der Lebensmittel- und
Gebrauchsgegenständeverordnung vom 16. Dezember 2016¹ (LGV),
verordnet:*

Art. 1 Länderliste Rindfleisch

Anhang 1 enthält die Liste der Länder, die gesetzlich verbieten, Rinder mit Methoden nach Anhang 2 LGV zu behandeln.

Art. 2 Länderliste Schweinefleisch

Anhang 2 enthält die Liste der Länder, die gesetzlich verbieten, Schweine mit Methoden nach Anhang 2 LGV zu behandeln.

Art. 3 Länderliste Hühner- und Truthühnerfleisch sowie Eier

Anhang 3 enthält die Liste der Länder, die gesetzlich verbieten, Hühner und Truthühner mit Methoden nach Anhang 2 LGV zu behandeln.

Art. 4 Länderliste Froschschenkel

Anhang 4 enthält die Liste der Länder, die gesetzlich verbieten, Frösche mit Methoden nach Anhang 2 LGV zu behandeln.

Art. 5 Länderliste Lebensmittel pflanzlicher Herkunft

Anhang 5 enthält die Liste der Länder, in denen die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln nach Anlage III des Rotterdamer Übereinkommens über das Verfahren der vorherigen Zustimmung nach Inkennzeichnung für bestimmte gefährliche

¹ SR 817.02

Chemikalien sowie Pestizide im internationalen Handel² sowie nach dem mit Anlage III identischen Anhang 2 der PIC-Verordnung vom 10. November 2004³ verboten ist.

Art. 6 Aktualisierung der Länderlisten

¹ Das EDI kann auf begründeten Antrag hin weitere Länder in die Länderlisten aufnehmen. Im Antrag muss nachgewiesen werden, dass die Gesetzgebung in diesem Land die Herstellungsmethoden nach Anhang 2 LGV verbietet.

² Alle zwei Jahre wird überprüft, ob die Länder auf den Listen die Herstellungsmethoden nach Anhang 2 LGV noch immer gesetzlich verbieten. Ist dies für ein Land nicht der Fall, so wird das Land aus der jeweiligen Liste gestrichen.

Art. 7 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am ... in Kraft.

Eidgenössisches Departement des Innern

...

Elisabeth Baume-Scheider

² SR 0.916.21

³ SR 814.82

Anhang I
(Art. 1)

Länderliste Rindfleisch

Diese Liste enthält noch keine Einträge.

Land	Verbot für das Enthornen ohne Schmerzausschaltung

Anhang 2
(Art. 2)**Länderliste Schweinefleisch**

Diese Liste enthält noch keine Einträge.

Land	Verbot für das Kupieren des Schwanzes, das Abklemmen der Zähne und die Kastration ohne Schmerzausschaltung

Anhang 3
(Art. 3)**Länderliste Hühner- und Truthühnerfleisch sowie Eier**

Diese Liste enthält noch keine Einträge.

Land	Tierart	Verbot für das Kupieren des Schnabels ohne Schmerzausschaltung

Anhang 4
(Art. 4)

Länderliste Froschschenkel

Diese Liste enthält noch keine Einträge.

Land	Verbot für die Abtrennung der Froschschenkel ohne Betäubung

Anhang 5
(Art. 5)

Länderliste Lebensmittel pflanzlicher Herkunft

Diese Liste enthält noch keine Einträge.

Land	Verbot für die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln nach Anlage III des Rotterdamer Übereinkommens über das Verfahren der vorherigen Zustimmung nach Inkennzeichnung für bestimmte gefährliche Chemikalien sowie Pestizide im internationalen Handel ⁴ sowie nach dem mit Anlage III identischen Anhang 2 der PIC-Verordnung vom 10. November 2004 ⁵

⁴ SR 0.916.21

⁵ SR 814.82